



Antwort zur Anfrage Nr. 1924/2018 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. zur Sitzung am 21.11.2018 betreffend **Art und Herkunft Mineralischer Abfälle**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Werden die „Mineralischen Abfälle“, die laut Beschluss in der neuen Deponie verfüllt werden, tatsächlich ausschließlich aus dem Baugewerbe stammen? Werden möglicherweise auch Abfälle aus der Industrie verfüllt?
 - a. Wenn ja, wie wird dies sichergestellt?
 - b. Kommen die genannten Abfälle tatsächlich nur im Baugewerbe vor?

Antwort:

Grundsätzlich dürfen auf DK I- und DK II-Deponien Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle entsorgt werden, die nachweislich die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 für die Deponieklassen I bzw. II einhalten. Umgangssprachlich werden diese Abfälle als „mäßig belastet“ bzw. mit einem „geringen Schadstoffpotential belastet“ bezeichnet. Der Planfeststellungsantrag für die Deponie Laubenheim sieht daher auch die Deponierung von entsprechenden mäßig belasteten Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als dem Baugewerbe vor, um für Abfälle wie z. B. Baggergut aus Gewässern, Gleisschotter, Gießereisande, Sandfangrückstände und Glasabfälle der Fa. Schott eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit zu angemessenen Preisen anbieten zu können, wenn die Zuordnungskriterien erfüllt sind. Schwerpunktmäßig kommen allerdings mineralische Abfälle aus dem Baubereich zur Ablagerung.

2. Wie wird sichergestellt, dass wie im Beschluss festgelegt ausschließlich Abfälle aus Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen verfüllt werden?

Antwort:

Als Eigentümer und Betreiber übt die Stadt bzw. der Entsorgungsbetrieb die direkte Kontrolle über die Deponie Laubenheim aus und steht für den ordnungsgemäßen Deponiebetrieb ein. Im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß Nachweisverordnung und der Annahmekontrolle nach § 8 Deponieverordnung ist u. a. auch die Herkunft der Abfälle jeweils zu belegen. Da es für die Stadt Mainz keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Entsorgungssicherheit für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als der Stadt Mainz zu gewährleisten, kann die Stadt Abfälle aus nicht gewünschten Herkunftsbereichen von der Deponierung ausschließen. Für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sind die diesbzgl. Festlegungen im Stadtratsbeschluss vom 02.12.2015 verbindlich, wonach ausschließlich mineralische Abfälle aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen angenommen werden.

3. Welche Menge an reinem Bauschutt der Kategorie DK-I und DK-II ist in den letzten 15 Jahren in Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen insgesamt angefallen? Wie wurden diese entsorgt?

Antwort:

Über die Mengen an reinem Bauschutt der Kategorie DK-I und DK-II und die seit 2010 begangenen Entsorgungswege auf auswärtige Deponien liegt keine Erhebung vor.

4. Welche Menge an Material müsste in der neuen Deponie im Laufe ihres Bestehens verfüllt werden, bzw. wie viel Material der Kategorien DK-I und DK-II müsste verfüllt werden, um die Kosten der Errichtung auszugleichen?

Antwort:

Alle mit der Errichtung, dem Betrieb, der Stilllegung und der Nachsorge der geplanten Deponie verbundenen Kosten sind über die Benutzungsgebühren/-entgelte zu decken, die von den Abfall-Anlieferern während der Ablagerungsphase zu entrichten sind. Dementsprechend wurden die Gesamtkosten für das Vorhaben nach bestem Wissen kalkuliert. Die Kalkulation des Planfeststellungsantrags beruht auf dem geplanten, maximal zur Verfügung stehenden Deponievolumen (insgesamt 2,25 Mio. m³) sowie der Annahme, dass DK-I- und DK-II-Abfälle im Mengenverhältnis von ca. 3:1 zur Ablagerung kommen. Die Kalkulation ist jedoch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise, der Konjunktur/Bautätigkeiten bzw. des Abfallaufkommens und des Kapitalmarktes in angemessenen Zeiträumen immer wieder zu aktualisieren. Bei Erfordernis sind die Deponie-Benutzungsgebühren entsprechend anzupassen. Dadurch wird ein Ausgleich der Kosten über die gesamte Deponielaufzeit hin gewährleistet.

Die Laubenheimer Deponie wird eine Entsorgung von z. B. Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch aus der Stadt Mainz auf kurzen Transportwegen zu angemessenen Benutzungsgebühren ermöglichen. Dies entlastet gewerbliche wie private Bauherren wesentlich. Von der Entlastung profitiert ebenso die Stadt Mainz bei städtischen Baumaßnahmen wie z. B. der Straßensanierung.

5. Wurde im Zuge der UVP eine Nullvariante geprüft, bei der wie bisher lediglich Z0/Z0*-Materialien abgelagert werden? Wenn nein, warum?

Antwort:

Die Verfüllung des Laubenheimer Steinbruchs mit Z0- und Z0*-Materialien nach Bodenschutzrecht gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 14.04.1964 der seinerzeitigen Bezirksregierung Rheinhessen („Nullvariante“) ist nicht UVP-pflichtig.

Mainz, 20. November 2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister